

Ordinatio (deu)

Ordinatio: Einsetzung/Einführung kirchlicher Amtsträger, Ordination, Weihe. Abgeleitet von lat. *ordo* („Ordnung“, „Reihe(-nfolge)“ als Bezeichnung für einen geistlichen Stand innerhalb des Klerus.

Die Einsetzung kirchlicher Amtsträger geschieht unter Einhaltung eines vorgegebenen Ritus in der Kirche, in der Regel während der Messe. Zentral für die Ordination ist einerseits die je nach angestrebtem Rang in Anzahl und Inhalt variierenden Gebete, die sowohl über den Ordinanden als auch über die ihm zu überreichenden Gegenstände gesprochen werden andererseits die Übergabe der Geräte (*traditio instrumentorum*) selbst. Hier erhält der zu Weihende Symbole oder Gegenstände, die mit dem angestrebten Amt in Verbindung stehen. Bei Ämtern des höheren Klerus (den *ordines maiores*) – Bischof, Priester, Diakon – war das Weihegebet bereits in der Antike immer mit Handauflegung verbunden, wohingegen diese bei den niedrigeren Ämtern (den *ordines minores*) eher die Ausnahme blieb. Das Sprechen des Weihegebets und damit die eigentliche Ordination der Kleriker ist dem Bischof vorbehalten, wobei die Bischofsweihe durch mindestens drei andere Bischöfe durchgeführt wird. Die Weihegrade werden in der Regel in aufsteigender Reihenfolge durchlaufen. Bei der erstmaligen Aufnahme in den Klerus wird die Tonsur verliehen, was ebenfalls in diesem rituellen Rahmen geschehen kann. Obwohl die Tätigkeit in kirchlichen Ämtern fast ausschließlich Männern vorbehalten war, sind aus Spätantike und Frühmittelalter auch Weiherituale für Frauen überliefert.

MR

¹ DNG II, Sp. 1395f.

² O. G. Oexle, *Ordo (Ordines)*, Sp. 1436f.

³ Hierzu können Ort und Zeit, Bewegungsabläufe, Vorstellung, Prüfung und Ermahnung der zu Weihenden, Abnahme des Schwurs, Gebete, Gesang uvm. gehören. Regional wie zeitlich konnten diese Vorgaben stark variieren. Vgl. R. E. Reynolds, *Ordination of Clerics*, S. 4-8; L. Ott, *Weihesakrament*, insb. S. 13-15 und 25-30.

⁴ Je höher der angestrebte Rang des Ordinanden war, desto wichtiger war im frühen Mittelalter die Frage nach dem Zeitpunkt der Ordination. So wurden höhere Amtsträger wie Bischöfe und Priester eher an bestimmten Feiertagen ordiniert, während für die Ordination der niedrigeren Weihegrade wohl auch Wochentage und Zeiten außerhalb der Messe in Frage kamen. R. E. Reynolds, *Ordination of Clerics*, S. 4f.

⁵ R. E. Reynolds, *Ordination of Clerics*, S. 6. So wird beispielsweise in der Kirchenordnung Hippolyts († 235) bei der Herabrufung des Geistes Gottes auf den Ordinanden unterschieden, ob der Geist den zu Weihenden beim Herrschen unterstützen soll (Bischof) oder ihm helfen soll, gut zu beraten (Presbyter) oder eifrig zu dienen (Diakon). L. Ott, *Weihesakrament*, S. 14f.

⁶ So konnte beispielsweise der Priester Messgewand und Stola, der Lektor ein Buch und der Torhüter Schlüssel erhalten. Auch hier gab es starke Variationen in Anzahl und Form der tradierten Gegenstände. R. E. Reynolds, *Ordination of Clerics*, S. 7f.; L. Ott, *Weihesakrament*, S. 14 und 25-30.

⁷ L. Ott, *Weihesakrament*, S. 13-15. Während die Handauflegung auch von Priestern und Bischof gemeinsam ausgeführt werden kann, spricht der Bischof allein das Weihegebet.

⁸ So wurden Subdiakon und Lektor laut apostolischen Konstitutionen ebenfalls durch Handauflegung geweiht, anderen Quellen zufolge hingegen nicht. S. Meckel-Pfannkuche, *Rechtsstellung*, S. 33; L. Ott, *Weihesakrament*, S. 26-28.

⁹ L. Ott, *Weihesakrament*, S. 15f.

¹⁰ Für die Weihe wird je nach Quelle eine gewisse Anzahl an Bischöfen – teilweise sieben, teilweise aber auch alle Bischöfe der Region – vorgeschrieben, in der Regel sind dies mindestens drei Bischöfe. L. Ott, *Weihesakrament*, S. 16, 25 und 30f.

¹¹ S. Meckel-Pfannkuche, *Rechtsstellung*, S. 107-109; L. Ott, *Weihesakrament*, S. 19-21 und 40-43. In der Praxis konnte das Durchlaufen der Ämterhierarchie drastisch beschleunigt stattfinden, indem beispielsweise

mehrere Grade an einem Tag erteilt wurden.

¹² R. E. Reynolds, *Ordination of Clerics*, S. 6; L. Ott, *Weihesakrament*, S. 21. Die Verleihung der Tonsur als Symbol für Buße und Gottesfurcht war seit der Spätantike Bestandteil der Initiation von Klerikern wie Mönchen. C. Bock, *Tonsure monastique*, S. 375f.

¹³ So existierte beispielsweise das Amt der Diakonisse, das zwar formal dem des Diakons angenähert war und zu dem auch durch Handauflegung geweiht wurde, das jedoch zum niederen Klerus gehörte. L. Ott, *Weihesakrament*, S. 26. Die Aufnahmen von Jungfrauen, Verlobten und Witwen in den Klerus, die auch mit Diensten in der Kirche verbunden sind, werden vereinzelt erwähnt, sind jedoch nicht überall die Regel. Hierbei handelt es sich nicht immer um Weihen, sondern auch um Aufnahmen im Rahmen einer *institutio* oder Ähnlichem. S. Meckel-Pfannkuche, *Rechtsstellung*, S. 45-48.